

NAUTIMA® Besondere Bedingungen 2009 für die YachtAssistance für die Kaskoversicherung von Wassersportfahrzeugen NAUTIMA® BB YachtAssistance '09 (Stand: 01.10.2016)

NA_078_1016

§ 1 Leistungsfall

Der Versicherungsnehmer meldet eingetretene Notfälle unverzüglich der NAUTIMA®-Hotline unter der Telefonnummer +49.621.457 8000 im In- und Ausland und stimmt die Hilfeleistungen mit dem Versicherer ab. Der Versicherer ist „rund um die Uhr“ erreichbar. Rechnungen für Hilfsmaßnahmen oder Leistungen, die nicht vom Versicherer organisiert oder mit dem Versicherer abgestimmt worden sind, können nicht erstattet werden.

§ 2 Versicherte Personen, versicherte Yacht, versicherter Geltungsbereich

- 2.1 Versicherte Personen
Versicherungsschutz besteht für die berechtigten Insassen (Versicherungsnehmer, Eigner, Skipper, Crew und Gäste) sofern sie mit der versicherten Yacht unterwegs sind ohne hierfür ein Entgelt dafür entrichtet zu haben.
- 2.2 Versicherte Yacht
Versichert sind Wassersportfahrzeuge, die bei der Mannheimer Versicherung AG kaskoversichert sind und privat genutzt werden.
- 2.3 Versicherter Geltungsbereich
Die Assistance-Leistungen werden innerhalb des in der Kaskoversicherung dokumentierten Geltungsbereiches/Fahrtgebietes erbracht.

§ 3 Leistungsumfang

- 3.1 Aufwendungsersatz im Seenotfall für Wassersportfahrzeuge.
 - 3.1.1 Beteiligt sich das versicherte Wassersportfahrzeug allein oder zusammen mit anderen an der Rettung von in Seenot geratenen Dritten, werden dem Versicherungsnehmer - ohne Rücksicht darauf, wer die Seenot verschuldet hat - die ihm dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 je Schadenereignis ersetzt, soweit für diese Aufwendungen nicht anderweitig Deckung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
 - 3.1.2 Sind die berechtigten Insassen (Versicherungsnehmer, Eigner, Skipper, Crew und Gäste) mit dem kaskoversicherten Wassersportfahrzeug - verschuldet oder unverschuldet - in Seenot geraten und werden sie von einem Dritten gerettet, werden dem Versicherungsnehmer oder den berechtigten Insassen die von ihnen zu tragenden notwendigen Aufwendungen des Dritten für die Rettung bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,00 je Schadenereignis ersetzt, soweit für diese Aufwendungen nicht anderweitig Deckung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).
 - 3.1.3 Der Aufwendungsersatz für alle Schadenereignisse nach § 3.1 zusammen ist auf insgesamt EUR 10.000,00 pro Versicherungsjahr begrenzt (Gesamthöchsthaftungssumme).
- 3.2 Reise- und reisemedizinischer Service
Der Versicherungsnehmer erhält auf Anfrage:
 - 3.2.1 allgemeine Informationen (z. B. Ferien, Nationale Feiertage, Fahrbeschränkungen etc.), Informationen über Einreise-, Zoll- und Devisenbestimmungen, Klima- auskünfte oder aktuelle Gesundheitswarnungen zum Reiseziel sowie eine Beratung über vorgeschriebene und empfohlene Impfungen.
 - 3.2.2 Hinweise zur medizinischen Versorgung vor Ort.
 - 3.2.3 Benennung eines nahegelegenen und falls möglich deutsch- oder englisch sprechenden Arztes, Facharztes oder eines Krankenhauses.
 - 3.2.4 Kontaktaufnahme eines vom Versicherer beauftragten Vertrauensarztes zum behandelnden Arzt, um ein Arzt-zu-Arzt Gespräch zu führen und Rückfragen zu klären.
- 3.3 Hilfe bei Unfall der versicherten Yacht
 - 3.3.1 Der Versicherer stellt die Verbindung zu einem spezialisierten Anwalt für eine Erstberatung her und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.
 - 3.3.2 Auf Anfrage bestellt der Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers einen Notar oder einen Dolmetscher und leistet für anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten einen Vorschuss bis zu EUR 5.000,00 als Darlehen.
 - 3.3.3 Leistung bei Einbruch in die versicherte Yacht
Ist in die versicherte Yacht auf einem Törn im Ausland eingebrochen worden, besteht Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf bis zu EUR 100,00 je versicherter Person, max. EUR 1.500,00 je Ereignis.
 - 3.3.4 Leistung bei Diebstahl oder Totalschaden der versicherten Yacht
Bei Diebstahl oder Verlust der versicherten Yacht durch Totalschaden besteht auf einem Törn im Ausland Anspruch auf
 - Organisation der Übernachtung und Übernahme der Übernachtungskosten bis zu EUR 100,00 je versicherter Person und Übernachtung für max. 3 Nächte, max. EUR 1.500,00 je Ereignis.

- Organisation der Heimreise der versicherten Personen und Übernahme der hierfür anfallenden Kosten bis zu EUR 1.500,00 je versicherter Person, max. EUR 5.000,00 je Ereignis.

3.3.5 Ersatzskipper

Kann die versicherte Yacht nicht mehr zurückgeführt werden, weil der Versicherungsnehmer oder der Skipper infolge eines Unfalls oder einer länger als sieben Tage andauernden, ärztlich attestierten, Erkrankung ausfallen und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, organisiert der Versicherer einen Ersatzskipper, der die Yacht zum Heimathafen zurückführt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 100,00 pro Tag, max. EUR 5.000,00 je Ereignis. Diese Leistung wird auch bei Tod der vorgenannten Personen erbracht.

3.4 Kautio im Ausland

Der Versicherer stellt im Ausland ein kurzfristiges Darlehen für eine Sicherheitsleistung (Kautio) in Höhe von bis zu EUR 25.000,00 maximal bis zum Wert der Yacht zur Verfügung, wenn einer versicherten Person vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Yacht eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechtes verletzt zu haben und dieses Ereignis zur Beschlagnahme der Yacht führt, so dass Kraft Gesetz oder aufgrund behördlicher Anordnungen eine Sicherheitsleistung (Kautio) gestellt werden muss.

Die Sicherheitsleistungen des Versicherers sind auf EUR 50.000,00 für alle Ereignisse eines Versicherungsjahres begrenzt.

Geldbeträge oder Darlehen die durch den Versicherer verauslagt wurden, sind unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzahlen. Bei Verzug, wird der offene Betrag mit 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.

3.5 Bargeldservice bei Raub oder Diebstahl der Zahlungsmittel im Ausland

Bei Verlust der Zahlungsmittel im Ausland stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank des Versicherungsnehmers her und vermittelt die Auszahlung von Bargeld am Reiseort. Ist dies nicht am folgenden Werktag möglich, wird dem Versicherungsnehmer ein Darlehen bis zu EUR 1.500,00 je Ereignis zur Verfügung gestellt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Überweisung und Auszahlung trägt der Versicherer bis zu EUR 100,00 je Ereignis. Geldbeträge oder Darlehen die durch den Versicherer verauslagt wurden, sind unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzahlen. Bei Verzug, wird der offene Betrag mit 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinst.

3.6 Reiserückruf

Müssen nahe Verwandte oder der Arbeitgeber aufgrund eines Notfalls während des Törns im Ausland dringend informiert werden, nimmt der Versicherer die Nachrichten entgegen und sorgt für deren Weiterleitung bzw. Hinterlegung. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherer.

3.7 Unterstützung beim Umgang mit Behörden

Besteht aufgrund eines kaskoversicherten Notfalls im Ausland die Notwendigkeit mit Behörden, Ärzten, Krankenhäusern etc. zu kommunizieren, unterstützt der Versicherer kostenlos telefonisch im Umgang mit diesem.

§ 4 Ausschlüsse

- 4.1 Ausgeschlossen bleiben alle Ansprüche, die unter die Ausschlusstextbestände des § 3 der diesen Assistance-Leistungen zugrunde liegenden NAUTIMA® AVB Kasko fallen.
- 4.2 Der Versicherer haftet nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß § 3 "Leistungsumfang". Darüber hinaus kann der Versicherer nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleisters weiter zu helfen.
- 4.3 Ansprüche gegenüber Dritten
Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notpreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer in Textform seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.